

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

Behörden und Dienststellen
der Innenverwaltung
– ohne Polizeidienststellen –

Der Aufsicht des Innenministeriums
unterstehende Körperschaften und Anstalten

Datum 16.04.2020
Name Ursula Klotz
Durchwahl 0711- 231 3111
Aktenzeichen IM1-301.8-9/1
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:
Ministerien des Landes

Rechnungshof

Verwaltung des Landtags
von Baden-Württemberg

Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Pandemie;
Kappungsgrenze bei Urlaub am 30.09.2020

Das Innenministerium und das Finanzministerium haben geprüft, inwieweit die aktuelle Corona-Situation einen modifizierten Umgang mit der Kappungsgrenze für alten Urlaub im Jahr 2020 geboten erscheinen lässt. Nachstehend teilen wir Ihnen das Ergebnis der Prüfung mit, über das wir auch die Interessenvertretungen und die kommunalen Landesverbände unterrichten.

Nach derzeitiger Fassung von § 25 Absatz 1 Satz 2 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) verfällt Urlaub aus dem Vorjahr, wenn er nicht bis zum 30. September des nächsten Jahres oder, wenn er bis dahin wegen Dienstunfähigkeit infolge Krankheit nicht genommen werden konnte, nicht bis zum 31. März des übernächsten Jahres genommen worden ist.

Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist der Bezug auf Krankheitsfälle beim erweiterten Übertragungszeitraum zu eng gefasst. Zudem kommt ein Verfall von Urlaub grundsätzlich dann nicht in Frage, wenn die Dienststelle es unterlassen hat, insbesondere auch durch Aufklärung und Belehrung über den Verfall und Aufforderung den Urlaub zu nehmen, die Beamtin oder den Beamten tatsächlich in die Lage zu versetzen, den Urlaub zu nehmen (vgl. Rechtssachen C-684/16, RdNr. 45, 46 und C-619/16, RdNr. 52, 53, C-214/16, RdNr. 65).

Eine entsprechende Anpassung der AzUVO an die EuGH-Rechtsprechung ist in der derzeit in Arbeit befindlichen Änderung der AzUVO vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Lage und des damit verbundenen hohen Arbeitsanfalls kann derzeit keine verbindliche Aussage getroffen werden, bis wann die Änderung der AzUVO abgeschlossen sein wird.

Das Innenministerium spricht sich in Abstimmung mit dem Finanzministerium – bis zur Anpassung der AzUVO-Regelung an europäisches Recht – dafür aus, dass in Zeiten der Corona-Krise ausnahmsweise der erweiterte Übertragungszeitraum des 31. März des übernächsten Jahres in § 25 Absatz 1 Satz 2 AzUVO entsprechend auch für solche Fälle gelten soll, in denen Beamtinnen und Beamte Urlaub bis zum 30. September des nächsten Jahres aufgrund von Gründen, die in der Sphäre der Dienststelle liegen und durch die Pandemie bedingt sind, tatsächlich nicht oder nicht vollständig nehmen konnten. Obwohl die Rechtsprechungskompetenz des EuGH sich zunächst (nur) auf den europarechtlichen (Mindest-) Urlaubsanspruch von 20 Tagen bezieht, soll auch bei den darüber hinaus zustehenden gesetzlichen Urlaubsansprüchen nach der AzUVO entsprechend vorgegangen werden.

Erfasst werden sollen damit ausschließlich die Fälle, bei denen aus dienstlicher Veranlassung und im Zusammenhang mit der Pandemie Urlaub nicht ermöglicht werden kann oder bewilligter Urlaub widerrufen werden muss und er deshalb nicht bis zum Ende der allgemeinen Übertragungsfrist noch genommen werden kann. Bei der Entscheidung über die dienstliche Notwendigkeit der Maßnahme muss ein strenger Maßstab angelegt werden. Vorrangig haben die Dienststellen durch eine frühzeitige Urlaubsplanung und ggf. organisatorische Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass der Urlaub vor dem 30.09.2020 genommen werden kann. Darüber hinaus ist von der genehmigenden Dienststelle zwingend dafür Sorge zu tragen, dass übertragener Alturlaub über eine vorausschauende Urlaubspla-

nung zeitnah genommen wird; eine geballte Inanspruchnahme über Weihnachten oder ein Hinausschieben bis Ende März 2021 ist zu vermeiden.

Dass Urlaub eventuell innerhalb der allgemeinen Übertragungsfrist in eine für Beamtinnen und Beamte ungünstigere Jahreszeit fallen würde bzw. dass aufgrund der Corona-Pandemie die Reisemöglichkeiten bzw. die Möglichkeiten der individuellen Urlaubsgestaltung eingeschränkt sein können, veranlasst und rechtfertigt jedoch ausdrücklich keine weitere Übertragungsmöglichkeit bis zum 31. März des nachfolgenden Jahres, sofern die Beamtin oder der Beamte bis dahin tatsächlich in die Lage versetzt wurde, den Urlaub zu nehmen.

Nicht erfasst von der erweiterten Übertragung über den 30. September 2020 hinaus sind die Fälle, bei denen lediglich aus eigener Motivation und ohne dienstliche Gründe auf die Inanspruchnahme des (Rest)Urlaubs verzichtet wird.

In allen Fällen ist nach der EuGH-Rechtsprechung erforderlich, die Beamtinnen und Beamten rechtzeitig auf den drohenden Urlaubsverfall hinzuweisen und sie aufzufordern, ihren Resturlaub zu nehmen.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt dies entsprechend.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Weitergabe der Hinweise an die örtlichen Personalvertretungen und ggf. Stufenvertretungen.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Landratsämter entsprechend zu unterrichten.

gez. Dieter Scheel
in Vertretung des Abteilungsleiters

Az.: IM1-301.8-9/1

BBW - Beamtenbund Tarifunion
bbw@bbw.dbb.de

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Baden-Württemberg
info-bw@dgb.de

Christlicher Gewerkschaftsbund
Deutschlands
Landesverband Baden-Württemberg
baden-wuerttemberg@cgb.info

Verein der Richter und Staatsanwälte
in Baden-Württemberg e.V.
Richterverein-BW@t-online.de

Neue Richtervereinigung e.V.
Landesverband Baden-Württemberg
Herrn Dr. Frank Bleckmann
Vors. Richter am Landgericht
frank.bleckmann@lgfreiburg.justiz.bwl.de

Gemeindetag
Baden-Württemberg
zentrale@gemeindetag-bw.de

Städtetag
Baden-Württemberg
post@staedtetag-bw.de

Landkreistag
Baden-Württemberg
posteingang@landkreistag-bw.de

Kommunaler Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg
info@kavbw.de

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Anlage:

1

Stuttgart, den 16.04.2020

Innenministerium

Abteilung 1

gez. Dieter Scheel

in Vertretung des Abteilungsleiters